



Änderungen

Informationen der Wasserschutzpolizei Berlin zum Thema:

Wassersport trotz COVID-19

Stand 03.04.2020

1. Fällt Wassersport unter Berücksichtigung, dass dieser alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person (ohne jede sonstige Gruppenbildung) durchgeführt wird, unter den Begriff „Individualsport“?

Rechtlich gesehen fallen Schwimmen, Kanufahren oder Segelbootfahren unter den Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindMaßnV. Hiernach sind „Sport und Bewegung an der frischen Luft, allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung“ zulässig.

Gleiche Frage gilt für die Durchführung des Angelsports – Ist dieser als „Individualsport“ anzusehen?

Angelsport fällt unter die Regelung für Sport und Bewegung an der frischen Luft nach § 14 Abs. 3 i SARS-CoV-2-EindMaßnV und ist damit zulässig. Es gelten die diesbezüglichen Einschränkungen der SARS-CoV-2-EindmaßV. Das heißt, der Angelsport darf nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person ausgeübt werden, ohne dass es dabei zu einer sonstigen Gruppenbildung kommt. Nicht zulässig ist mithin das gemeinschaftliche Fischen. Die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Meter zwischen Personen sind auch beim Angeln unbedingt einzuhalten.



2. Ist es zulässig, individuellen Wassersport (z.B. Segeln, Motorbootfahren, Paddeln, Rudern etc.) zu betreiben, wenn das Sportboot
- a) an der Wohnanschrift des Schiffsführers oder Eigners seinen Liegeplatz hat?

Zu a)

Ja, „Sport und Bewegung, allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung“ ist zulässig, auch unter Zuhilfenahme von Booten

- b) bei einem Wassersportverein seinen Liegeplatz hat?
c) bei einer Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb seinen Liegeplatz hat?

Zu b) und c)

Boote dürfen auch genutzt werden, wenn diese ihren Liegeplatz bei einem Wassersportverein, einer Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb haben. Dabei handelt es sich nicht um eine Sportstätte, deren Öffnung unzulässig ist. Er wird vielmehr darauf abgestellt, ob und dass die Sportausübung auf dem Freiwasser stattfindet.

3. Dürfen Arbeiten als Privatpersonen am und rund um das Boot (z.B. Slippen, Kranen, Reinigung etc.) durchgeführt werden, wenn diese
- a) auf dem Gelände eines Wassersportvereins stattfinden?
b) bei einer Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb stattfinden?

Zu a) und b)

Arbeiten am und rund um das Boot durch Privatpersonen sind zulässig, wenn es sich dabei um Tätigkeiten als unmittelbare Vorbereitung der sportlichen Tätigkeit mit dem Boot handelt. Hierunter fällt insbesondere das zu Wasser lassen.



4. Dürfen gewerbliche Arbeiten (Dienstleistungen) am und rund um das Boot (z.B. Slippen, Kranen, Reinigung etc.) mit mehr als 2 Personen durchgeführt werden, wenn diese
- a) auf dem Gelände eines Wassersportvereins stattfinden?
 - b) bei einer Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb stattfinden?

Zu a) und b)

Ja, gewerbliche Arbeiten am und rund um das Boot sind nach der SARS-CoV-2-EindmaßnV zulässig, wenn sie als Dienstleistung für einen Dritten erbracht werden.